

LKS-Rechtsanwälte, News, vom 19.01.2015

### **Fristlose Kündigung wegen Gewaltausbruch auf der Faschingsfeier**

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte über eine fristlose Kündigung eines Mitarbeiters zu entscheiden, welche dieser wegen eines Gewaltausbruchs gegenüber einem Kollegen auf der Firmen-Faschingsfeier erhalten hatte.

### **Fristlose Kündigung nach fast 30-Jahren Betriebszugehörigkeit**

Dem schwerbehinderten Mitarbeiter, der fast 30 Jahre in dem Versicherungsunternehmen beschäftigt war, wurde fristlos gekündigt, da er einen Arbeitskollegen in den Unterleib getreten und an der Stirn verletzt haben soll. Das Arbeitsgericht Düsseldorf hielt die Kündigung für wirksam. Die Berufung wurde anschließend ebenso durch das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Der Mann war seit 1987 als Sachbearbeiter in dem Versicherungsunternehmen tätig. An Altweiberfasching 2015 nahm er auf der Betriebsfaschingsfeier teil. Der Mitarbeiter war als Al Capone verkleidet. Schon zu Beginn der Feierlichkeiten, musste er sich zunächst den Versuchen zweier Kolleginnen erwehren, die seine Krawatte abschneiden wollten. Danach soll es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem als Clown verkleideten Kollegen gekommen sein. Unter anderem soll der Gekündigte dem Kollegen Bier ins Gesicht geschüttet und das Glas ins Gesicht gestoßen haben. Hierfür habe er sich im Nachgang entschuldigt. Unabhängig davon wurde ihm nach Anhörung des Integrationsamts und des Betriebsrats fristlos durch seinen Arbeitgeber gekündigt.

### **Keine Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt?**

Hiergegen wehrte sich der Gekündigte und brachte das Argument vor, er sei zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gewesen. Die Kolleginnen die ihm die Krawatte abschneiden wollten, hätten ihn beleidigt. Auch der als Clown verkleidete Kollege hätte ihn verbal angegriffen. Daraufhin habe er ihn zurückgestoßen und getreten, ohne ihn zu berühren. Zudem habe er so reagiert, da er unter einer Angststörung leide und sich bedroht fühlte.

Das Landesarbeitsgericht kam nach Sichtung eines Videos und der Vernehmung weiterer Zeugen zum gleichen Ergebnis wie das Arbeitsgericht Düsseldorf der Vorinstanz. Die fristlose Kündigung ist wirksam. Die Berufung wurde zurückgewiesen.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2015, Az.: 13 Sa 957/15